

Geschäftsordnung der Sektion Angestellte und Beamtete Psychologen im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V.

- § 1 Name, Status, Sitz
- (1) Die Untergliederung führt den Namen „Sektion Angestellte und Beamtete Psychologen/innen im Berufsverband Deutscher Psychologen e.V. (BDP)“. Der Name kann mit „SABP“ abgekürzt werden.
- (2) Die Sektion ist Organ des BDP und als solche an die Bestimmungen des Gesamtverbandes gebunden.
- (3) Sie hat ihren Geschäftssitz in der Bundesgeschäftsstelle.
- § 2 Aufgaben
- (1) Die Aufgaben der Sektion ergeben sich aus den Bestimmungen des BDP.
- (2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Sicherung und Verbesserung tarifpolitischer Regelungen
 - Fortentwicklung des Berufsrechts, des Arbeitsrechts und der Arbeitsbedingungen
 - Absicherung und Fortentwicklung der Tätigkeitsfelder und Aufgabenbereiche
 - Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Psychologen/innen
 - Erfahrungsaustausch mit Angehörigen benachbarter Arbeitsgebiete
 - Information und Beratung der Mitglieder in arbeits-, sozial- und bildungspolitischen Fragen
 - Hausgabe von Arbeitshilfen, Empfehlungen und Richtlinien für die praktische Tätigkeit
 - Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Psychologen/innen und Fragestellungen aus den Tätigkeitsfeldern
 - Förderung der Zusammenarbeit mit Regierungsstellen, Behörden und Organisationen (insbesondere Arbeitnehmer-/Arbeitgeberverbänden) auf EG-, Bundes- und Länderebene.
- (3) Die Sektion nimmt ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem BDP-Vorstand bzw. im Rahmen der übertragenen Handlungsvollmachten wahr. Sie unterstützt der BDP-Vorstand, die sonstigen Gremien des Verbandes und arbeitet mit den anderen Untergliederungen engstens zusammen. Soweit fachspezifische Belange anderer Sektionen oder eigenständige Interessen der Landesgruppen den Vorrang haben, unterstützt sie diese Untergliederungen und überläßt ihnen die Initiative bzw. Federführung bei den jeweiligen Problemlösungen. Dies gilt insbesondere für die Öffentlichkeitsarbeit und die Sicherung der Rechtspositionen.
- § 3 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag
- (1) Mitglied der Sektion kann werden, wer Mitglied des BDP ist und eine Erklärung abgibt, dass er sich in einem arbeitsvertraglich geregelten Beschäftigungsverhältnis befindet, die Anbahnung eines Arbeitsverhältnisses betreibt bzw. arbeitslos ist.
- (2) Die Mitgliedschaft wird über die Bundesgeschäftsstelle des BDP beantragt und seitens des Sektionsvorstandes bestätigt. Die Bestätigung gilt als erfolgt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten seit Eingang des
- Aufnahmeantrages eine schriftliche und begründete Ablehnung durch den Sektionsvorstand ausgesprochen wird.
- (3) Außerordentliches Mitglied der Sektion kann werden, wer außerordentliches Mitglied des BDP ist oder aufgrund eines Beschlusses des Sektionsvorstandes auf besonderen Antrag als solches aufgenommen wird.
- (4) Gegen den Bescheid der Nichtaufnahme kann innerhalb einer Frist von vier Wochen bei der Bundesgeschäftsstelle Widerspruch eingelegt werden. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung der Sektion entscheidet über einen Widerspruch. Das Anrufen des Schiedsgerichtes gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist möglich.
- (5) Die Mitgliedschaft endet automatisch bei Beendigung der BDP-Mitgliedschaft, durch Austrittserklärung gegenüber der Bundesgeschäftsstelle sowie bei Ausschluss durch das Ehrengericht.
- § 4 Gliederung der Sektion
- (1) Die Sektion hat folgende Gliederung:
- Mitgliederversammlung
 - Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können zur Aufgabenbewältigung Beauftragte, Arbeitskreise und Arbeitsausschüsse bestellen und jederzeit wieder abberufen.
- (3) Der Vorstand ernennt Sektionsbeauftragte für die Länder im Einvernehmen mit den Landesgruppen.
- § 5 Mitgliederversammlung (MV)
- (1) Die MV ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung des BDP oder diese Geschäftsordnung einem anderen Organ übertragen sind.
- (2) Es findet jährlich mindestens eine ordentliche MV statt.
- (3) Der Sektionsvorstand lädt mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zur ordentlichen MV ein. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf mindestens 14 Tage verringert werden. Maßgeblich für die Frist ist jeweils das Datum der Postaufgabe.
- (4) Eine außerordentliche MV muß einberufen werden, wenn mindestens 5% der Mitglieder oder der BDP-Vorstand dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangen.
- (5) Eine fristgemäße Einberufung durch Veröffentlichung im Verbandsorgan ist für die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ausreichend.
- (6) Die MV ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig, solange mindestens die Hälfte der bei der Eröffnung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugegen ist und die Beschlußunfähigkeit nicht auf Antrag festgestellt wird.
- (7) Versammlungsablauf, Anträge zur Geschäftsordnung und Protokoll werden sinngemäß nach der Geschäftsordnung der Delegiertenkonferenz (DK) des BDP abgewickelt. Das Protokoll der MV ist dem Vor-

Geschäftsordnung der Sektion Angestellte und Beamtete Psychologen im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V.

- stand und dem erweiterten Vorstand der Sektion sowie dem BDP-Vorstand zuzusenden. Mitglieder der Sektion erhalten es auf Anfrage.
- (8) Die MV ist in allen Angelegenheiten zuständig, die sich aus der Aufgabenstellung der Sektion ergeben und sofern diese GO keine anders lautende Bestimmung enthält.
Die MV hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Delegierten
 - Anträge an die Delegiertenkonferenz
 - Wahl von Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung
- (9) Der Mitgliedsbeitrag der Sektion wird von der MV festgelegt. Die Festsetzung der Beitragshöhe ist den Mitgliedern mindestens 3 Monate im Vorhinein mitzuteilen.
- § 6 Abstimmungen, Wahlen
- (1) Stimm- und wahlberechtigt sind in der MV nur ordentliche Mitglieder der Sektion, sofern sie bereits in das Mitgliederverzeichnis der Bundesgeschäftsstelle aufgenommen sind.
- (2) Die MV faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese GO keine anderslautenden Bestimmungen enthält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt nach der Satzung des BDP.
- (4) Die MV kann die von ihr bestellten Mandatsträger (Vorstandsmitglieder, Delegierte, Ersatzdelegierte) bei gleichzeitiger Neuwahl einzeln abwählen (konstruktive Abwahl), sofern die Abwahl Gegenstand der mit der Einladung versendeten Tagesordnung war.
- § 7 Sektionsvorstand (SV)
- (1) Der SV besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen: dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzer(n).
- (2) Der SV wird von einer ordentlichen MV in getrennten Wahlgängen gewählt:
- im 1. Wahlgang der/die Vorsitzende
 - im 2. Wahlgang der/die stellvertretende Vorsitzende
 - im 3. Wahlgang der/die Beisitzerin
 - ggf. in einem 4. und ggf. in einem 5. Wahlgang der/die zweite und dritte Beisitzer/in.
- Der SV wird auf die Dauer von drei Kalenderjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für vorzeitige aus dem Amt geschiedene Mitglieder des SV sind Nachfolger für die restliche Amtsperiode auf der nächsten MV zu wählen.
- Ansonsten gilt das Verfahren für die Wahl des BDP-Vorstandes sinngemäß.
- (3) Aufgaben und Befugnisse des SV sind in einer gesonderten Geschäftsordnung festgelegt.
- (4) Der SV tritt mindestens zweimal zwischen den Mitgliederversammlungen zusammen.
Er ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der SV kann Beschlüsse auch fernmündlich oder schriftlich fassen, wenn keines seiner Mitglieder diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Vorstand, Delegierte und Ersatzdelegierte sowie Landesbeauftragte der Sektion bilden den Erweiterten Sektionsvorstand (EVS).
- (6) Über die Sitzung des SV und des EVS sind Protokolle zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind den Mitgliedern des SV und des EVS sowie dem BDP-Vorstand zuzusenden.
- § 8 Finanzen
- (1) Der SV verwaltet die Finanzen der Sektion im Rahmen der Beschlüsse der DK, des BDP-Vorstandes und der MV der Sektion. Eigene Einnahmen (z.B. Gebühren, Beiträge) kann die Sektion nur im Rahmen der Beschlüsse der DK oder der vom BDP-Vorstand erhaltenen Vollmacht erwirtschaften
Der SV ist verantwortlich für die Rechnungslegung, die Abrechnung sowie die Abführung von Steuern bzw. Einnahmen an die Bundesgeschäftsstelle. Ihr sind auch die entsprechenden Belege zuzusenden.
- (2) Die Sektion hat die Reisekosten- und Spesenordnung des BDP als Höchstgrenze zu beachten.
- § 9 Fusion - Auflösung der Sektion
Die MV beschließt mit 2/3 Mehrheit darüber die Fusion der Sektion mit einer/ mit anderen Sektionen des BDP vorzubereiten
Die MV beschließt mit 2/3 Mehrheit darüber, die Auflösung der Sektion in der nächsten DK (Delegiertenkonferenz) zu beantragen. Über die Auflösung entscheidet die DK
- § 10 Änderung der Geschäftsordnung
Die Geschäftsordnung kann mit mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, die bei der Eröffnung der MV zugegen waren, geändert werden. Die Änderung bedarf nach Satzung des BDP der Zustimmung des BDP-Vorstandes.
- § 11 Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Zustimmung des BDP-Vorstandes in Kraft. Die Zustimmung erfolgte am 04. März 2007.
- Dresden, 11. November 2006
gez. Laszlo A: Pota
Vorstand der Sektion ABP